

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Planung	Drucksachen-Nr. 69/2006	
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Planungsausschuss	21.03.2006	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Antrag der CDU Fraktion vom 02.02.2006 zur Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Bereich Breite / Herkenrather Straße

Beschlussvorschlag:

@->

Der Planungsausschuss beauftragt die Verwaltung, für den Bereich Breite / Platz eine Außenbereichssatzung aufzustellen.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Die CDU-Fraktion hat mit Datum vom 02.02.2006 den Antrag gestellt, für den Bereich Breite/ Herkenrather Straße eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung aufzustellen. Der Antrag ist dieser Vorlage beigelegt.

Das Anliegen, für den genannten Bereich über das Instrument einer Satzung Planungsrecht zu schaffen ist bereits im Jahr 2002 in Form eines Bürgerantrags an die Verwaltung herangetragen worden.

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

Eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch ermöglicht die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil („Innenbereich“). Die Aufstellung einer solchen Satzung ist jedoch an Voraussetzungen geknüpft, die im Bereich Breite nicht erfüllt werden.

Der Geltungsbereich der Satzung muss im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt sein. Der Bereich in Breite ist jedoch im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und liegt zudem im Landschaftsschutzgebiet. Folglich wäre die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Bereits im April 2004 hat die Verwaltung eine Anfrage an die Bezirksregierung in Köln gerichtet mit der Fragestellung, ob eine Flächennutzungsplanänderung im Bereich Breite (Wohnbaufläche anstelle einer Fläche für die Landwirtschaft) den Zielen der Raumordnung entspreche.

Eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung setzt voraus, dass ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil in der Örtlichkeit vorhanden ist. Die heute zwischen Herkenrath und Sand entlang der Herkenrather Straße vorhandene Bebauung erfüllt diese Voraussetzung nicht. Wie in dem Schreiben der Bezirksregierung ausgeführt, handelt es sich um eine Streu- oder Splittersiedlung, die nicht groß genug ist, um als „im Zusammenhang bebauter Ortsteil“ bezeichnet werden zu können.

Die Aufstellung einer Klarstellungs- und Entwicklungssatzung ist im vorliegenden Fall nicht möglich.

Außenbereichssatzung

Der oben bereits erwähnte Bürgerantrag zur Aufstellung einer sog. Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch wurde am 27.11.2002 im Ausschuss für Anregungen und Beschwerden sowie am 26.06.2003 im Planungsausschuss beraten und vertagt.

Mit einer Außenbereichssatzung können zwei öffentliche Belange außer Kraft gesetzt werden, die ansonsten Vorhaben im Außenbereich entgegenstehen. Es sind dies

- die Darstellung der betreffenden Grundstücke als Fläche für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan
- die Verfestigung einer Splittersiedlung

Der Bereich Breite / Herkenrather Straße ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Mit der Aufstellung einer Außenbereichssatzung könnte diese Tatsache einem Bauvorhaben in diesem Bereich nicht mehr entgegen gehalten werden.

Nach nochmaliger Prüfung der Sachlage kommt die Verwaltung entgegen ihrer ursprünglichen Stellungnahme zum o.g. Bürgerantrag zu der Auffassung, dass für den Bereich Breite / Platz eine Außenbereichssatzung aufgestellt werden kann. Die Verwaltung wird in einer der nächsten Sitzungen einen Geltungsbereich und einen ersten Verfahrensschritt vorschlagen.

Anlagen

- Übersichtsplan
- Antrag der CDU-Fraktion

<-@